

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 25. Mai 2023

Nr. 22

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021 vom 22. Mai 2023	1600
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015 vom 23. Mai 2023	1602
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Retail Management“ vom 23. Mai 2023	1604
3. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli 2017 vom 23. Mai 2023	1621

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/22
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021
vom 22. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. März 2021 (AB Uni 25/2021, S. 2256 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und wird abgelehnt, wenn aus den Bewerbungsunterlagen (z.B. ToR) nicht erkennbar ist, dass die Zugangsvoraussetzungen inklusive ausgewiesener Durchschnittsnote erfüllt sind.“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Politikwissenschaft: Nachhaltigkeit und Demokratie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in denen auch mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung (incl. Statistik) enthalten sind. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Public Governance-Forschung,

Verwaltungswissenschaft, Politische Ideengeschichte, Geschlechterforschung, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Soziale Arbeit. ⁴Für den Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit im Sinne von Satz 3 müssen von den nachzuweisenden mindestens 70 ECTS-Punkten ebenfalls mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung (incl. Statistik) entfallen. ⁵Bewerberinnen und Bewerber aus fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengängen haben bei ihrer Bewerbung eine Liste zu erstellen, welche der von ihnen absolvierten Studieninhalte den Kriterien nach Satz 3 und Satz 4 für den Nachweis der erforderlichen mindestens 70 ECTS-Punkte erfüllen. ⁶Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. April 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. Mai 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung
für die Prüfungen im Studiengang Public Policy
der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
vom 28. Juli 2015
vom
23. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015“ (AB Uni 2015/21, S. 1626ff.), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 29. Juni 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1540ff.), wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 24 hinzugefügt:

**„§ 24
Auslaufen des Studiengangs**

- (1) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität ist letztmalig zum Wintersemester 2018/2019 erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit, Wiederholungen sowie nach einem Rücktritt im Masterstudiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität können letztmals am 29. September 2023 abgelegt werden.
- (3) Der Masterstudiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Public Policy der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 28. Juli 2015“ (AB Uni 2015/21, S. 1626ff.) einschließlich der 1. Änderungsordnung vom 6. Juli 2016 (AB Uni 2016/26, S. 1814ff.) und der 2. Änderungsordnung vom 29. Juni 2017 (AB Uni 2017/18, S. 1540ff.), wird mit Wirkung zum 30. September 2023 aufgehoben.“

Artikel II

Diese 3. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. April 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23. Mai 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium „Retail Management“
vom 23. Mai 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen/Bewerberauswahl**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Masterarbeit und Disputation**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Einsicht in die Studienakten**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

Anlage: Regelungen zur Durchführung von Onlineprüfungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Retail Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Studium „Retail Management“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen im Bereich Retail Management für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein wissenschaftliches Studium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Bereich der erfolgreichen Ausrichtung und Steuerung von Handelsunternehmen und dem Ausbau von Unternehmensbereichen sowie im Ganzen ein tieferes Wissensverständnis über das Retail Management. Sie erlangen im Verlauf des Studiums ein tiefgreifendes Verständnis der aktuellen Forschungsstände in den Bereichen kunden- und marktorientiertes Retail Management, Innovationsmanagement, Management des kundenorientierten Marktauftritts sowie Retail Customer Analytics.

§ 3**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 4**Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag werden Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Retail Management“ zugelassen, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt,
 - c) einen Nachweis über Englisch-Kenntnisse (Nachweis: Zertifikat (Certificate, (GMAT), IELTS, LCCI-Test, TELC, TOEFL, TOEIC-Test)) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich ein/-e Bewerber/-in mindestens auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) befindet und somit ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium des weiterbildenden MBA in Retail Management als deutschsprachigen Studiengang mit englischsprachigem Anteil verwendeten deutsch- und englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen qualifiziert ist,
 - d) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Retail Management“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b), c) und d) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

- (2) Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
 - b) Diplom, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Handelsmanagement, Business Development, Betriebswirtschaftslehre und Marketing sowie Medien-, Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann i.d.R. alle 12 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2.250 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 344 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Auf das Selbststudium entfallen 1.906 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur und von bereitgestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 8 Modulen einschließlich einer Projektarbeit (Modul 7) und der Masterarbeit (Modul 8) zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken von je 2 bis 5 Tagen i.d.R. in Münster angeboten.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 8 besteht aus einer Masterarbeit gem. § 8 dieser Prüfungsordnung, womit das Studium abschließt.
- (4) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	Leistungspunkte
1	Marktorientiertes Retail Management	10
2	Retail Customers & Analytics	10
3	Digitale Transformation im Handel	10
4	Management des kundenorientierten Marktauftritts	10
5	Marktorientiertes Innovationsmanagement	10
6	Führung in marktorientierten Organisationen	10
7	Projektarbeit	10
8	Masterarbeit	20
Summe		90

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Retail Managements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet. Die Lehrveranstaltungen einschließlich der darin vorgesehenen Leistungen sol-

len in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (Englisch oder Deutsch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen. Die Prüfungen im Rahmen der Module werden studienbegleitend abgenommen; mit Ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; es gelten die Maßgaben der Anlage zu dieser Prüfungsordnung jeweils in der Fassung, die sich aus den geltenden Rahmenprüfungsordnungen der WWU ergibt; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen dieser Prüfungsordnung zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die Regelungen dieser Prüfungsordnung zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.
- (2) In Modul 1 müssen die Studierenden eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit mit einer darauf bezogenen Präsentation absolvieren (Bearbeitungszeit und -umfang der Hausarbeit 4 Wochen/ca. 12 Seiten, Dauer der Präsentation max. 10 Minuten). Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung dieses Moduls für die zugehörige Prüfung als angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (3) In Modul 2 müssen die Studierenden eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Gruppenhausarbeit zu Fallstudien mit einer darauf bezogenen Präsentation absolvieren (Bearbeitungszeit und -umfang der Hausarbeit 4 Wochen/ca. 10 Seiten, Dauer der Präsentation max. 30 Minuten). Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung dieses Moduls als für die zugehörige Prüfung als angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor

einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (4) Die Module 3, 4 und 5 werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer 90minütigen, schriftlichen Klausur abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/s Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (5) In Modul 6 müssen die Studierenden eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu einer Fallstudie mit einem darauf bezogenen Vortrag absolvieren (Bearbeitungszeit und -umfang der Hausarbeit 2 Wochen/ca. 7 Seiten, Dauer des Vortrags max. 30 Minuten). Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung dieses Moduls als für die zugehörige Prüfung als angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (6) Im Modul 7 müssen die Studierenden eine auf das Modul bezogene Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit, die im Rahmen einer Präsenzveranstaltung zu Modul 7 präsentiert wird, absolvieren. In dieser Projektarbeit zu einem speziellen Projekt, in der Regel aus dem eigenen Unternehmen, soll der Kandidat/die Kandidatin insbesondere zeigen, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Für die Wahl des Themas hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht, der Themenvorschlag sollte mit dem Unternehmen abgestimmt werden und sollte vor Beginn des Moduls 2 schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Projektarbeit umfasst ca. 20 Seiten und eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen. Die Präsentation dauert ca. 30 Minuten. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (7) Zusätzlich zu den Modulen 1 bis 7 muss das Modul 8 mit der Prüfungsleistung „Masterarbeit“ gem. § 8 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden.
- (8) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)
 Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (9) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.
- (10) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen/elektronischen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.
- (11) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten; dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (12) Neben der Prüfungsleistung ist in dem Modul 3 eine Studienleistung in Form einer Präsentation zu einer gelösten Fallstudie zu erbringen. Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Wochen, der Umfang ca. 7 Seiten und die Präsentation umfasst ca. 15 Minuten; Absatz 1 Satz 3f, Absatz 2 Satz 3 sowie die Absätze 7 – 10 sowie § 10 gelten entsprechend. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Das Modul 8 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Retail Management“ zugelassen ist,
 - b) mindestens fünf der in § 7 Abs. 2 bis 5 dieser Prüfungsordnung genannten Module mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die nach § 7 Abs. 6 anzufertigende Projektarbeit einschließlich Präsentation mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 4 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses

durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (ca. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.
Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/-r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung

ist entsprechend § 7 Abs. 8 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (11) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.
- (12) Neben der Prüfungsleistung ist in dem Modul 8 eine Studienleistung in Form einer Verteidigung zu der Masterarbeit zu erbringen. Die Präsentation umfasst ca. 45 Minuten; § 7, letzter Absatz, Satz 2, letzter Halbsatz gilt entsprechend. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistung und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung (Masterarbeit) voraus.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades “Master of Business Administration” (MBA) muss:
 - a) die Zulassung zur Masterarbeit nach § 8 Abs. 2 erteilt worden sein.
 - b) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
 - c) jedes Modul nach § 6 Abs. 4 bestanden worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche/elektronische Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von

Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling

die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 7 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit und ihrer Verteidigung eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist das Modul sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 7 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 8 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 10.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht

worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen

zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen

und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

- (7) Schriftliche/elektronische Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen sowie die einzelnen Modulnoten. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Disputation erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

Anlage:**Regelungen zur Durchführung von Onlineprüfungen**

I. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
- Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
- Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
- sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
- ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
- Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
- Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
- Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
- Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
- Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.
- Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.

- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

II. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
- sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
- ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

III. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer II. die Regelungen der Ziffer I. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23. Mai 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

3. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“

vom 25. Juli 2017

vom

vom 23. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA) vom 25. Juli 2017“ (AB Uni 2017/23, S1889ff), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli 2017 vom 24. Juni 2019 (AB Uni 2019/ 09, S. 485ff.) wird, unter Neufassung des/der bisherigen § 7 Abs. 1 und 10, § 13 , § 15 Abs. 1, § 18 und § 19 sowie Hinzufügung des Anhangs „Regelungen zur Durchführung von Onlineprüfungen“, insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Masterarbeit und Disputation

§ 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

§ 17 Aberkennung des Hochschulgrads**§ 18 Einsicht in die Studienakten****§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen****Anhang: Regelungen zur Durchführung von Onlineprüfungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Studium „Marketing“ ist ein weiterbildendes Masterstudium für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein wissenschaftliches Studium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Marketing und Vertrieb, gewonnen haben. Die Absolventinnen und Absolventen des Marketing MBA kennen wissenschaftlich fundierte Konzepte, Modelle und Methoden, die Ihnen helfen, komplexe Probleme in der (internationalen) Marketing- und Vertriebspraxis zu lösen. Im Kontext des globalen Wettbewerbs sind Sie vorbereitet, um Führungspositionen in Marketing und Vertrieb einzunehmen. Absolventinnen und Absolventen sind führend in Ihrem Fachgebiet. Sie denken unternehmerisch, selbstständig und verantwortungsbewusst. Sie verfügen über tiefgehendes, aktuelles Wissen auf Ihrem Gebiet und setzen dieses Wissen im Unternehmensumfeld praktisch um. Sie sind damit vertraut, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und setzen diese zur Lösung komplexer Probleme des Unternehmensalltags ein.

§ 3**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 4

Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag werden Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) zugelassen, die
- a) die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt,
 - c) die Kenntnisse der englischen Sprache besitzen, die ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind (erforderlich sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)) und
 - d) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) oder zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing Executive Program“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b) und d) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis unter c) wird schriftlich, beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden TOEFL-Tests, geführt; in Zweifelsfällen wird außerdem ein Bewerbungsgespräch gem. Abs. 3 geführt.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)

- b) Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Wenn anhand der von der Bewerberin / dem Bewerber gem. Abs. 1 vorzulegenden schriftlichen Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, ob die gem. Abs. 1 c) erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird ein 20minütiges Bewerbungsgespräch auf Englisch mit der Bewerberin / dem Bewerber geführt. Darin muss die Bewerberin / der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie / er mindestens über Englischkenntnisse verfügt, die ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind; erforderlich sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Das Gespräch wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss gem. § 14 dieser Prüfungsordnung bestellten, englischen Muttersprachlerin/Muttersprachler geführt; es ist einschließlich der wesentlichen Inhalte und des Ergebnisses („Bestanden“ oder „Nicht bestanden“) von dieser/diesem zu protokollieren.
- (4) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen aufgrund der Anrechnung von besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Strategischen Marketing, des Internationalen Marketing-Management, des

Sales Management und B2B, des Marken- und Kommunikationsmanagement, des Customer Relationship Management, des Digital und General Management, im Bereich von Marketing Analytics und Führung und Verantwortung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.

- b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Unternehmensbereichen wie Personalmanagement, Produktentwicklung, Controlling, Marketing, Vertrieb, Einkauf, Strategie und Planung oder Key-Account-Management ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) berufliche Handlungs-Kompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (5) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann i. d. R. flexibel, zu jedem Modul exklusive des Moduls 10 (Masterarbeit und Disputation) aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit und der Disputation erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1675 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 575 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Für die schriftlichen und mündlichen Präsenzprüfungen werden zusätzlich 22 Stunden sowie ca. 728 Stunden für die Master-Arbeit angesetzt. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereit gestelltem Material.
- (5) Bei Studierenden mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss mit mindestens 240 LP (z.B. Universitätsdiplom) erfolgt auf Antrag eine Reduzierung des Studenumfangs um bis zu zwei Module mit jeweils 6 LP auf 78 bzw. 84 LP. Die Reduzierung kann nur für die Module 3-8 beantragt werden; der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 9 Modulen und der Masterarbeit mit Disputation zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt. Modul 2 findet an einem ausländischen Veranstaltungsort statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 10 besteht aus einer Masterarbeit und einer Disputation gem. § 8 dieser Prüfungsordnung, womit das Studium abschließt.
- (4) Die Module und Studiumsbestandteile sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	Leistungspunkte
1	Strategisches Marketing	6
2	Internationales Marketing-Management	6
3	Sales Management und B2B	6
4	Marken- und Kommunikationsmanagement	6
5	Customer Relationship Management	6
6	Digital & General Management	6
7	Marketing Analytics	6
8	Führung und Verantwortung	6
9	Seminararbeit mit mündlicher Präsentation	12
10	Masterarbeit und Disputation	30
Summe		90

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Betriebswirtschaft aus der Perspektive des Marketing möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.
- (6) Im zweiten Modul werden zusätzlich im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes nationale und internationale Kontakte aufgebaut und Erfahrungswissen durch Vor-Ort-Trainings vermittelt. Inhaltlich werden Möglichkeiten zur Lösung länderübergreifender Herausforderungen erarbeitet, die im Zeitalter zunehmender Globalisierung verstärkten Einfluss auf die Unternehmensführung haben.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen; die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des gemäß dieser Prüfungsordnung eröffneten

Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; es gelten die Maßgaben des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung jeweils in der Fassung, die sich aus den geltenden Rahmenprüfungsordnungen der WWU ergibt; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden ergänzend die Regelungen dieser Prüfungsordnung zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden ergänzend die Regelungen dieser Prüfungsordnung zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidatin/Kandidat 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung ebenfalls durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Absatz 2, Satz 2 Gebrauch machen kann.

- (2) Die Module 1 – 4 und 6 – 8 werden mit je einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht. Die Modulabschlussprüfungen der Module 1, 7 und 8 erfolgen jeweils als schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsdauer und -Umfang pro Hausarbeit max. 4 Wochen und max. 10 Seiten), die der Module 2, 3, 4 und 6 als schriftliche, je zweistündige Klausur. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem

Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (3) Im Rahmen des Moduls 5 müssen die Studierenden zwei Modulteilprüfungen in Form einer schriftlichen Fallstudie als 1. Teilprüfung und einer darauf bezogenen Präsentation inklusive Diskussion als 2. Teilprüfung erbringen (Bearbeitungsdauer und -Umfang der Fallstudie max. 2 Monate und max. 8 Seiten, Dauer der Präsentation inklusive Diskussion max. 20 Minuten; Gewichtung für die Modulnote: 2/3 Fallstudie – 1/3 Präsentation inklusive Diskussion). Die Präsentation inklusive Diskussion muss im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltungen erfolgen. Das Thema der Fallstudie orientiert sich an den behandelten Gebieten sowie an dem beruflichen Umfeld der/des Studierenden. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls für die zugehörige 1. Teilprüfung als angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für die zugehörige 2. Teilprüfung gelten Sie als angemeldet und zugelassen, sobald sie die 1. Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0)“ bestanden haben und sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (4) Im Modul 9 müssen die Studierenden 2 Modulteilprüfungen in Form einer schriftlichen Seminararbeit als 1. Teilprüfung und einer darauf bezogenen Präsentation einschließlich Verteidigung als 2. Teilprüfung erbringen (Bearbeitungsdauer und –Umfang der Seminararbeit max. 6 Wochen und max. 15 Textseiten; Dauer der Präsentation einschließlich Verteidigung max. 30 Minuten; Gewichtung für die Modulnote: 2/3 Seminararbeit – 1/3 Präsentation einschließlich Verteidigung). Die Präsentation einschließlich Verteidigung der Seminararbeit muss im Rahmen der Seminarveranstaltungen erfolgen. Die Themen der Seminararbeit orientieren sich an den behandelten Gebieten sowie an dem beruflichen Umfeld der/des Studierenden. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Für die Anmeldung und Zulassung gilt Absatz 3, vorletzter Satz entsprechend; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (5) Zusätzlich zu den Modulen 1 – 9 muss das Modul 10 mit den Teilprüfungsleistungen „Masterarbeit“ und „Disputation“ gem. § 8 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden; das Studium endet mit der erfolgreich absolvierten Disputation.

(6) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.

(9) Für die Module 1 – 4 und 6 - 8 wird aus den Noten der ihnen zugeordneten Modulabschlussprüfungen jeweils die Modulnote gebildet. Für das Modul 5 und das Modul 9 wird aus den Noten der beiden Teilprüfungen, für das Modul 10 aus den Noten der Masterarbeit und der Disputation jeweils die Modulnote gebildet; das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Teilprüfungen in die Modulnote eingehen, folgt für das Modul 5 aus Absatz 3, für das Modul 9 aus Absatz 4 und für das Modul 10 § 8 Absatz 1. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(9) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 6 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11, für die Disputation § 8 Abs. 13.

- (10) Macht eine/ein Teilnehmende/r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Teilnehmerin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Masterarbeit und Disputation

- (1) Das Modul 10 besteht aus einer schriftlichen Teilprüfung in Form der Masterarbeit und einer mündlichen Teilprüfung in Form einer Disputation (Gewichtung für die Modulnote: 4/5 Masterarbeit – 1/5 Disputation).
- (2) Zur Masterarbeit, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) zugelassen ist,
 - b) mindestens fünf der in § 7 Abs. 2 genannten Modulabschlussprüfungen (*oder* mindestens 4 der in § 7 Absatz 2 genannten Modulabschlussprüfungen und die gem. § 7 Absatz 3 zu

absolvierenden beiden Teilprüfungen des Moduls 5) mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und

- c) die gem. § 7 Abs. 4 zu absolvierenden beiden Teilprüfungen des Moduls 9 jeweils mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.

Für Studierende, denen das Studienvolumen gem. § 5 Abs. 5 reduziert wurde, verringern sich die unter b) genannten Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem Umfang der Reduzierung.

- (3) Zur Disputation wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) zugelassen ist,
 - b) die in § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung genannten Modulabschlussprüfungen sowie die in § 7 Absatz 3 genannten beiden Teilprüfungen des Moduls 5 jeweils mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die gem. § 7 Abs. 4 zu absolvierenden beiden Teilprüfungen des Moduls 9 jeweils mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - d) die Masterarbeit mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.

Für Studierende, denen das Studienvolumen gem. § 5 Abs. 5 reduziert wurde, verringern sich die unter b) genannten Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem Umfang der Reduzierung.

- (4) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 4 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (6) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag

des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (8) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (9) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 9, Satz 3 und 4 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.
- (13) Die Disputation wird in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen. In ihr soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie die Zusammenhänge der Studiumsinhalte erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Masterarbeit und an die Masterarbeit angrenzende Gebiete. Die Disputation wird durch einen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über die zentralen

Thesen der Masterarbeit eingeleitet. Sie dauert einschließlich Vortrag etwa fünfundvierzig Minuten und wird von 2 Prüferinnen/Prüfern abgenommen; die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen, anschließend wird die Gesamtnote für die Disputation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 9, Satz 3 und 4 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern zu unterzeichnen ist; die Note ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades “Master of Business Administration” (MBA) muss:
 - a) Die Zulassung zur Masterarbeit und der Disputation nach § 8 Abs. 2 und 3 erteilt worden sein.
 - b) Die Disputation und
 - c) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Module 1 - 10. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit und ihre Disputation einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit und ihrer Disputation eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist damit diese sowie das zugehörige Modul und die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 9 Satz 3 und 4 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 11, für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Disputation § 8 Absatz 13.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung

vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/ in für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/ Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/ Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des § 8 Abs. 13, vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für letztmalige Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 12.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen, sowie die einzelnen Modulabschlussnoten. Bei Studierenden, denen das Studienvolumen gemäß § 5 Absatz 5 reduziert wurde, werden die erlassenen Module mit Verweis auf § 5 Absatz 5 entsprechend gekennzeichnet. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Disputation erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen / der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn

wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.

- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit und die Disputation.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen sowie für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung nach der „2. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli 2017 vom 24. Juni 2019 (AB Uni 2019/ 09, S. 485ff.)“ studieren.
- (3) Studierende, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, und die nach der „1. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli 2017 vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni 2018/44) oder der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing Executive Program“ vom 18. Januar 2016“ (AB Uni 2016/02) studieren, können auf schriftlichen, beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser Prüfungsordnung einhergehende Fassung des § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1, des § 13,

des § 15 Abs. 1 und des § 18; außerdem gilt anstatt des jeweils bisherigen § 7 Abs. 9 die Regelung aus § 7 Abs. 10 dieser 3. Änderungsordnung.

Anhang: Regelungen zur Durchführung von Onlineprüfungen (im weiterbildenden MBA-Masterstudium „Marketing“ (gem. § 7 Abs. 1))

I. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer*innen oder einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in abgenommen. Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer*innen zur Online-Videoprüfung zugelassen.
- Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
- Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Studierende, Prüfer*innen und Beisitzer*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Prüfer*innen bzw. Beisitzer*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
- Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
- Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der*die Studierende durch Teilen seines*ihres Bildschirms, dass er*sie keine Hilfsmittel nutzt.
- Die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
- Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des*der Studierenden dauerhaft geteilt („Share“-Funktion in den Tools) werden.
- Wenn die Prüfer*innen oder Beisitzer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.
- Nach Beendigung der Prüfung verlässt der*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

II. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
 - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
 - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

III. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer II. die Regelungen der Ziffer I. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.“

Artikel II

1. **Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.**
2. **Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufnehmen sowie für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung nach der „2. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli 2017 vom 24. Juni 2019 (AB Uni 2019/ 09, S. 485ff.)“ studieren**
3. **Studierende, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser PO aufgenommen haben, und die nach der „1. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli**

2017 vom 1. Oktober 2018“ (AB Uni 2018/44) oder der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing Executive Program“ vom 18. Januar 2016“ (AB Uni 2016/02) studieren, können auf schriftlichen, beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser Prüfungsordnung einhergehende Fassung des § 7 Abs. 1, § 10 Absatz 1, des § 13, des § 15 Abs. 1 und des § 18; außerdem gilt anstatt des jeweils bisherigen § 7 Abs. 9 die Regelung aus § 7 Abs. 10 dieser 3. Änderungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 19. April 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23. Mai 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s